

Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) [Stand: 12. August 2024] betreffend das Jahreszeugnis in der 6. Primarschulklasse, Semesterzeugnisse an den Brückenangeboten und das Zwischenzeugnis in der 1. Klasse der Fachmaturitätsschule (FMS)

| Geltende Fassung der Verordnung | Vorgeschlagene Anpassung |
|--|--|
| <p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS und BM ein Zeugnis. *</p> <p>a) *... b) *...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. *</p> <p>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p> | <p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. 9. – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS₁ und BM <u>und den Brückenangeboten</u> ein Zeugnis. *</p> <p>a) *... b) *...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. *</p> <p>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p> |
| <p>§ 35 Inhalt des Lernberichts</p> <p>¹ Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht:</p> <p>a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;</p> <p>b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;</p> <p>c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.</p> | <p>§ 35 Inhalt des Lernberichts</p> <p>¹ Vom 1.–7 8. Schuljahr enthält der Lernbericht:</p> <p>a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;</p> <p>b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;</p> <p>c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:</p> <p>a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;</p> <p>b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;</p> <p>c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.</p> <p>³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:</p> <p>a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht;</p> <p>b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p> | <p>² Vom 8 9.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:</p> <p>a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;</p> <p>b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;</p> <p>c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.</p> <p>³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:</p> <p>a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht;</p> <p>b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p> |
| | <p><u>§ 42a Beförderung in den Brückenangeboten</u></p> <p><u>¹ In den Brückenangeboten werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Semester befördert.</u></p> <p><u>² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</u></p> |
| <p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</p> <p>¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2.</p> | <p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</p> <p>¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 <u>müssen</u> im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2 <u>erfüllt werden</u>.</p> |
| <p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> | <p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen <u>im Zeugnis</u> des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> | <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> |
| | <p><u>Diese Änderung ist zu publizieren. Die Änderung von § 47 tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Die Änderungen der §§ 25, 35, 42a und 55 treten auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft.</u></p> |